Vereinbarung zur Zusammenarbeit von

Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern

bei Kindeswohlgefährdung nach § 73c SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden KV Sachsen genannt -

und

dem Sächsischen Landkreistag e. V.
vertreten durch den Präsidenten

sowie

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.
vertreten durch den Präsidenten

- im Folgenden Kommunale Spitzenverbände genannt -

Präambel

(1) Erklärtes Ziel der Partner dieser Vereinbarung ist es, durch eine effektive Zusammenarbeit zwischen Vertragsärztinnen und -ärzten bzw. Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten (im Folgenden: Arzt/Psychotherapeut) und den Jugendämtern der Landkreise und Städte zu einer Verbesserung des Kinderschutzes beizutragen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen eine einheitliche Vorgehensweise und die einzelnen Aufgaben der im Rahmen dieser Vereinbarung beteiligten Akteure beschrieben werden.

(2) Erfasst werden sollen Fälle, bei denen im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen oder der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Behandlung des Kindes/Jugendlichen oder eines seiner Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden. Dabei sollte auch bei einem entsprechenden Verdacht das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Psychotherapeut und Patient/Familie erhalten bleiben, um gemeinsame Lösungen zur Abwendung einer Gefährdungssituation zu ermöglichen.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung dient der Stärkung der Zusammenarbeit von Ärzten/Psychotherapeuten mit den Jugendämtern im Freistaat Sachsen, sofern aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein Verdacht für eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird.

(2) Von einer Gefährdung des Kindeswohls kann insbesondere in folgenden Fällen ausgegangen werden:

- bei körperlicher, seelischer oder geistiger Vernachlässigung
- bei körperlicher oder seelischer Misshandlung
- bei sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch.

(3) Im § 2 dieser Vereinbarung werden die Aufgaben des Arztes/Psychotherapeuten bei der Feststellung eines Verdachts auf eine Gefährdung des Kindeswohls aufgrund konkreter Anhaltspunkte beschrieben. Zudem wird die Zusammenarbeit von Arzt/Psychotherapeut und Jugendamt bei diesbezüglichen Fällen dargestellt. Auf den Anspruch des Arztes/Psychotherapeuten auf Beratung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird im § 3 hingewiesen.

(4) Eine Vergütung des Arztes/Psychotherapeuten ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Vergütung und Abrechnung der im Rahmen dieser Vereinbarung durch Ärzte/Psychotherapeuten erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gegenüber der KV Sachsen. Die KV Sachsen informiert ihre Mitglieder.

§ 2
Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(1) Stellt der Arzt/Psychotherapeut im Rahmen der Untersuchung/Behandlung von Kindern/Jugendlichen bzw. deren Familienangehörigen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls fest, ist er gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zum eigenen Handeln und zur Mitwirkung verpflichtet. In den nachfolgenden Ziffern wird das daraus resultierende Vorgehen inklusive der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt beschrieben. (**Anlage: Ablaufschema**). Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung hat der Arzt/Psychotherapeut gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzkraft) (siehe § 3 Abs. 2).

1. Zunächst bespricht der Arzt/Psychotherapeut mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten oder den entsprechend Bevollmächtigten die Situation und wirkt, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen hin, soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Wird die Gefährdung hierdurch abgewendet, ist das Verfahren nach § 4 KKG beendet.

2. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Nummer 1 aus oder wird vermutet, dass die veranlassten Maßnahmen nicht erfolgreich waren, hat der Arzt/Psychotherapeut das Jugendamt zu informieren. In der Regel erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Amt zunächst telefonisch oder per E-Mail ohne die Angabe konkreter personenbezogener Daten; bei dringender Gefahr unverzüglich (zu den Kontaktdaten siehe Internetpräsenz der Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz bei der Sächsischen Landesärztekammer [SLÄK] unter https://www.kinderschutzmedizin-sachsen.de). Die Betroffenen sind vom Arzt/Psychotherapeuten vorab auf die Information an das Jugendamt hinzuweisen, wenn damit nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen infrage gestellt wird.

3. Personenbezogene Angaben übermittelt der Arzt/Psychotherapeut mithilfe des vom zuständigen Jugendamt bereitgestellten standardisierten Formulars, welches sich ebenfalls auf der Internetpräsenz der Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz bei der SLÄK unter https://www.kinderschutzmedizin-sachsen.de findet. Eine Kopie des ausgefüllten Formulars legt sich der Arzt/Psychotherapeut in der Patientenakte ab. Sofern keine datenschutzsichere elektronische Übermittlung des Meldeformulars erfolgt, ist die Meldung an das Jugendamt persönlich bzw. per Post (und hier ggf. vorab telefonisch) vorzunehmen. Der Arzt/Psychotherapeut kann hierfür die Gebührenordnungsposition Nr. 01681 gemäß den Abrechnungsbestimmungen des EBM gegenüber der KV Sachsen abrechnen.

4. Bei der Einschätzung der Gefährdung beteiligt das Jugendamt den Arzt/Psychotherapeuten (gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII) in geeigneter Weise. (Hinweis der KV Sachsen: Der Arzt/Psychotherapeut kann die Gebührenordnungsposition Nr. 01682 gemäß den Abrechnungsbestimmungen des EBM gegenüber der KV Sachsen abrechnen, sofern eine Fallbesprechung vom Jugendamt initiiert wurde.)

5. Das Jugendamt informiert den Arzt/Psychotherapeuten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dessen Meldung, ob es den Verdacht für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes/Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Ist eine datenschutzsichere elektronische Kommunikation nicht möglich, erfolgt die Information bevorzugt telefonisch, alternativ per Post. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gefährdungseinschätzung noch nicht abgeschlossen sein, erhält der Arzt/Psychotherapeut zunächst eine Zwischenmitteilung und nach abschließender Feststellung eine erneute Rückmeldung gemäß Satz 1 bzw. 2. Auf dieses Vorgehen sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

(2) Die einzelnen veranlassten Schritte dokumentiert der Arzt/Psychotherapeut in der Patientenakte.

§ 3
Unterstützung für den Arzt/Psychotherapeuten

(1) Die Ärzte/Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich anlassbezogen zur Verfahrensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beraten zu lassen. Die Jugendämter des Freistaates Sachsen sind auf der Internetpräsenz der Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz bei der SLÄK unter https://www.kinderschutzmedizin-sachsen.de mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen aufgelistet.

(2) Zur Gefährdungseinschätzung hat der Arzt/Psychotherapeut einen Anspruch auf eine Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutzkraft) (Links zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen siehe Internetpräsenz der Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz bei der SLÄK unter https://www.kinderschutzmedizin-sachsen.de). Der Arzt/Psychotherapeut ist zu diesem Zweck (gemäß § 4 Abs. 2 KKG) befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten pseudonymisiert zu übermitteln.

(3) Die KV Sachsen weist auf ihrer Internetpräsenz auf die Veröffentlichungen der Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz hin und verlinkt deren Internetseite. Die Kommunalen Spitzenverbände wirken darauf hin, dass die Jugendämter Änderungen in ihren Kontaktdaten der Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz bei der SLÄK (kinderschutz@slaek.de) zeitnah mitteilen.

(4) Die Ansprechpartner der Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen im Freistaat Sachsen sowie eine Auswahl weiterführender Informationsquellen zum Thema Kindeswohlgefährdung sind ebenfalls auf der Internetpräsenz der Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz bei der SLÄK zu finden.

§ 4
Datenschutz

(1) Die rechtlichen Grundlagen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Mitteilungen der Ärzte/Psychotherapeuten nach dieser Vereinbarung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KKG sowie § 71 Abs. 1 SGB X. Unter den im KKG geregelten Voraussetzungen dürfen Ärzte/Psychotherapeuten das Jugendamt über mögliche Kindeswohlgefährdungen informieren und hierbei von der Schweigepflicht abweichen. Durch diese gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse ist für eine Datenübermittlung keine Einwilligung von den betroffenen Personen erforderlich (siehe auch § 9 Abs. 2 S. 1 der Berufsordnung der SLÄK). Sofern der wirksame Schutz dadurch nicht infrage gestellt wird, sind die Betroffenen vor der Datenweitergabe zu informieren.

(2) Der standardisierte Meldebogen wird persönlich, per Post oder elektronisch übermittelt. Bei einem elektronischen Austausch ist auf eine datenschutzkonforme Übermittlung (z. B. durch eine Verschlüsselung der E-Mail oder eine Pseudonymisierung der Daten) zu achten.

§ 5
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Die schriftliche Kündigung dieser Vereinbarung steht den Vereinbarungspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Partner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Partner der Vereinbarung die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Dresden, 12.6.25

__gez._____
KV Sachsen

_gez. _____
Sächsischer Landkreistag e. V.

_gez._____
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Anlage: Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung